

Ergänzende BWE-Stellungnahme

zum Entwurf der LAG VSW „Fachkonvention Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen“ (Stand 15.5.2014)

Unter Beibehaltung des vorangegangenen BWE-Kommentars vom August 2014 zum Entwurf der LAG VSW „Fachkonvention Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (Stand Mai 2014) möchten wir, auch in Ergänzung zum Gespräch am 11. November 2014 in Rees, auf folgende Punkte erneut und in Kurzform hinweisen.

Die Abstandsempfehlungen der LAG VSW sind mangels einer breiten Einbeziehung der Fachwelt – Wissenschaftler und anerkannte Gutachter – keine „Fachkonvention“, sodass sie keinesfalls als solche bezeichnet werden können. Dies wurde von Vertretern der LAG VSW in Rees bereits eingeräumt.

Der BWE lehnt die Abstandsempfehlungen im Sinne von Mindestabständen grundsätzlich ab. Die von der LAG VSW geforderten Mindestabstände implizieren, dass bei deren Unterschreitung Kollisionen an WEA regelmäßig einträten und damit gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung des Tötungsverbots (§44 BNatSchG) verstoßen werde. Ein Mindestabstand entspricht nicht der Intention einer „Empfehlung“.

Die Wirksamkeit der „empfohlenen Mindestabstände“ ist wissenschaftlich nicht bewiesen. Die Annahme basiert immer wieder auf überlieferten Befürchtungen und einer vielfach falschen Einschätzung der Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen einerseits sowie einem überhöht prognostizierten Kollisionsrisiko andererseits. Die Häufigkeit von Kollisionen hängt jedoch weniger von Mindestabständen als vielmehr vom konkreten Verhalten der Vogelart im Windfeld und der Höhe des rotorfreien Raums unterhalb der geplanten WEA ab. Daher sollten die empfohlenen Mindestabstände allenfalls als Untersuchungsraum angewendet und mit einem sachgerechten Maßstab zur Bewertung untersetzt werden, um einen Rahmen für die Einzelfallprüfungen im Planungs- und Genehmigungsverfahren zu bilden.

Eine restriktive und pauschale Umsetzung von Mindestabständen behindert den Ausbau der Windenergie immens – ohne Nutzen für den Artenschutz.

Maßnahmen zur Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange bei der Windkraftplanung – z.B. um die Kollisionsgefahr zu mindern – werden weder genannt noch berücksichtigt. Es hat sich bereits eine beispielhafte, intensive und verantwortungsvolle Prüfung von wirksamen und praxiserprobten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch Behörden, Vorhabenträger und Gutachter etabliert. Es ist in der Genehmigungsplanung sogar fachlich geboten, die Vorhabenauswirkungen nur mit Berücksichtigung der möglichen und zumutbaren Maßnahmen abschließend zu bewerten. Optimaler Weise wird dabei ein Gewinn für den Artenschutz erzielt.

Die Verweise auf „thermische Gegebenheiten“ oder „Sogwirkungen“ an WEA sind nicht nachvollziehbar. Die Beschreibung der thermischen Gegebenheiten oder das Thermikkreisen und eine Annahme einer Gefährdung der Vögel an den WEA können mit Abstandsempfehlungen und Prüfbereichen nicht in Zusammenhang gebracht werden. Zudem geht von WEA kein Sog aus, sondern

auf ihrer Leeseite bildet sich mit der Nachlaufströmung ein Bereich, in dem die Vögel aufgrund der Turbulenzen gegebenenfalls schlechter navigieren können. Eine Gefährdung kann lediglich angenommen werden, erforscht ist sie nicht.

Im vorangegangenen Kommentar hat der BWE zahlreiche Vogelarten aufgeführt, zu denen Klärungsbedarf besteht. Bereits grundsätzlich ist eine nachvollziehbare Systematik zur Windkraftrelevanz für einzelne Arten einzufordern. Die alleinige Begründung durch Vorkommen auf der Totfundliste ist unzureichend. Vielmehr sind Empfindlichkeit und potenzielles Kollisionsrisiko aufgrund des artspezifischen Verhaltens einzuschätzen.

Die heutzutage geplanten WEA haben einen so hohen Rotorfreiraum, dass der überwiegende Anteil von Flügen des Rotmilans ungefährdet ist. Beispielsweise wurden lediglich 25 % seiner observierten Flüge in der Höhe von 50 - 150 m festgestellt¹. Die radiale Abstandsempfehlung über 1.500 m zu Rotmilanhorsten ist durch die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht belegt. Vor diesem Hintergrund sei darauf hingewiesen, dass der Rotmilan z.B. in den aktuellen Tierökologischen Abstandskriterien (2012) des Landes Brandenburg nicht als besonders von WEA betroffene Vogelart aufgeführt wird.

Die Abstandsempfehlungen zu Schutzgebieten sind nicht sachlich begründet. Schutzgebiete umfassen die zu schützenden Arten und Lebensräume und enden an ihren Außengrenzen. Unabhängig von den Schutzgebieten sind Prüfeempfehlungen zu Brut- und Rastplätzen formuliert, so dass auch ohne einen Puffer um Schutzgebiete die als empfindlich geltenden Vogelarten hinreichend geprüft werden und damit den Schutz der Vögel gewährleistet ist.

Die gleichartige Anwendung der Empfehlungen in den unterschiedlichen Planungsebenen (Regionalplanung / Genehmigungsplanung) ist allein wegen der unterschiedlichen Maßstäbe nicht sinnvoll und auch praktisch nicht umsetzbar.

Die seitens der LAG VSW in den Empfehlungen angekündigte Verfahrensbeschleunigung in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nicht zu erwarten. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die in den einzelnen Bundesländern entwickelten Leitfäden zu Artenschutz und WEA konterkariert werden. Viele Bundesländer haben bereits etablierte Empfehlungen und Leitfäden. Widersprüchliche Empfehlungen wirken hemmend auf den Planungsprozess.

In der Einleitung zu den Abstandsempfehlungen wird Bezug zu verschiedenen Rechtsvorschriften vorgenommen, der allerdings nicht näher erläutert wird. Eine Empfehlung der LAG VSW sollte von vornherein keine rechtlichen Bewertungen enthalten. Dies fällt z.B. beim Fokussieren auf ein Vorsorgeprinzip auf, das jedoch gar nicht zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen gehört, aber die Festlegung von Mindestabständen scheinbar fordert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund einer rechtssicheren Anwendung im Planungsprozess nicht sinnvoll.

Die von der LAG VSW erhobene Behauptung, bei den Abstandsempfehlungen handele es sich um das „aus naturschutzfachlicher Sicht unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips grundsätzliche gebotene Minimum zur Erhaltung der biologischen Vielfalt“, ist sachlich nicht begründet und im Übrigen unverhältnismäßig. Grundsätzlich sei angemerkt, dass Vogelpopulationen und ihr

¹ Greifvögel und Windenergieanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge
<http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/141118-nabu-endbericht-greifvogelprojekt.pdf>
(abgerufen am 11.12.14)

Erhaltungszustand durch den Ausbau von WEA nicht berührt sind und derartige Befürchtungen nicht belegt werden können. Im Gegenteil sind für viele Arten, für die Mindestabstände aufgerufen werden, positive Bestandstrends zu vermerken².

Im Hinblick auf die Ausbauziele der Energiewende aber auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Vorschriften sind die Belange des Natur- und Artenschutzes nur mit nachweislichen Sachverhalten und maßvoll zu berücksichtigen. Das vorliegende Papier bedarf dringend einer Evaluation, die auf einer breiten Fachdiskussion mit wissenschaftlicher Grundlage fußen muss.

Berlin, Dezember 2014

BWE – Ansprechpartner

Anne Lepinski
Fachreferentin Fachgremien, Planung und Umwelt

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin

Telefon: 030 212 341 - 124
E-Mail: a.lepinski@wind-energie.de

² Vögel in Deutschland 2013 http://www.dda-web.de/downloads/texts/publications/vid2013_barrierefrei.pdf
(abgerufen am 11.12.14)